



Soziale Dienste

Facts und Trends der sozialen Sicherung

2019

Facts und Trends 2019

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Die Fallzahlen im Überblick	5
Die Kosten im Überblick	6
Sozialhilfe	7
Asylfürsorge	15
Zusatzleistungen zur AHV/IV	17
Alimentenbevorschussung	22

Einleitung

Das Berichtsjahr 2019 zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Stadt Winterthur sticht gegenüber den Vorjahren mit zwei wesentlichen Aussagen heraus:

- die Gesamtkosten für die soziale Absicherung sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.
- Die Sozialhilfequote ist zum ersten Mal seit 2009 gesunken

Soweit die Facts. Was aber sind die Trends?

Als zürcherische Gemeinde ist die Stadt Winterthur zu weiten Teilen für die Finanzierung der Sozialhilfe, der Zusatzleistungen zur AHV und IV, der Asylfürsorge und der Alimentenbevorschussung zuständig. Sie gestaltet diese Leistungen nicht nach eigenem Gutdünken, sondern ist dabei gesetzlich stark gebunden. Es ist jedoch nicht nur die Höhe der Leistungen, die finanziell für die Stadt Winterthur eine Rolle spielt: Ein wesentliches Element stellt die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden dar, die sich im Rahmen der laufenden Gesetzgebung auch laufend verändert.

Anders als in den vorangehenden Jahren spielten 2019 gesetzliche Entwicklungen – mit Ausnahme der Finanzierung der Asylfürsorge – kaum eine Rolle. Die Gründe für die Veränderungen liegen andernorts. In der Sozialhilfe dürfte das wirtschaftliche Umfeld dafür ausschlaggebend sein, dass weniger Neuaufnahmen verzeichnet werden mussten. Ob auch die zusätzlichen personellen Ressourcen bei den Fallführenden zur Entwicklung der Fallzahlen beigetragen haben, wird derzeit untersucht. Es sind aber auch sozioökonomische Gegebenheiten, die die Entwicklung der Fallzahlen und der Fallkosten beeinflussen: Wer lebt in Winterthur, wer zieht von hier weg? Wer zieht zu? Kinderreiche Familien? Menschen mit sicheren Jobs, mit Chancen in der Arbeitswelt? Menschen mit Bildung? Wie sieht es mit dem Wohnungsmarkt aus, wie mit der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen? Welche Art von Arbeitsplätzen wird angeboten? Derartige Faktoren sind durch eine Stadt nur sehr bedingt steuerbar. Aus diesem Grund ist auch ein Sozialkostenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden notwendig, der die verschiedenen langen Spiesse der Gemeinden in diesen Bereichen wenigstens etwas ausgleicht.

Was eine Stadt hingegen steuern kann, ist die Unterstützung, die die verschiedenen Generationen und Anspruchsgruppen von ihr erhalten. Sie kann gezielt die Entwicklung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner ermöglichen und fördern, sei dies mit Massnahmen der Frühförderung, mit einer guten Schule, mit Jugendtreffs, mit einem lebendigen Vereins-, Sport- und Freiwilligenwesen, mit präventiven Massnahmen und mit altersgerechten Strukturen. Diese Massnahmen haben einen zwar schwer messbaren, aber unbestrittenen Einfluss auf die Kosten in den Sozialwerken: Kinder aus schwierigen Familienverhältnissen haben eine grössere Chance, später auf eigenen Beinen zu stehen, wenn sie mit geeigneten Massnahmen gefördert und unterstützt werden. Frühzeitige Intervention bei Suchtproblemen kann grosse soziale Probleme verhindern. Sozialhilfe Beziehende, die nicht nur Geld erhalten, sondern in ihrer persönlichen Entwicklung, ihrer sozialen und vor allem beruflichen Integration unterstützt werden, haben eine grössere Chance, sich nachhaltig aus der Sozialhilfe in die Selbständigkeit abzulösen.

Die Sozialen Dienste unterstützen Winterthurerinnen und Winterthurer nicht nur finanziell, sondern auch sozial. Sie sind in der Arbeitsintegration, in der Suchtprävention und -hilfe, in der Wohnhilfe, in der Extremismusprävention und in vielen anderen Bereichen tätig, die gesamthaft – und in Zusammenarbeit mit zahllosen weiteren städtischen und nicht städtischen Stellen – eines zum Ziel haben: Die sichere, zukunftsgerichtete Integration der Winterthurerinnen und Winterthurer in einer lebendigen Stadt.

Winterthur, im September 2020



Dieter P. Wirth
Leiter Soziale Dienste

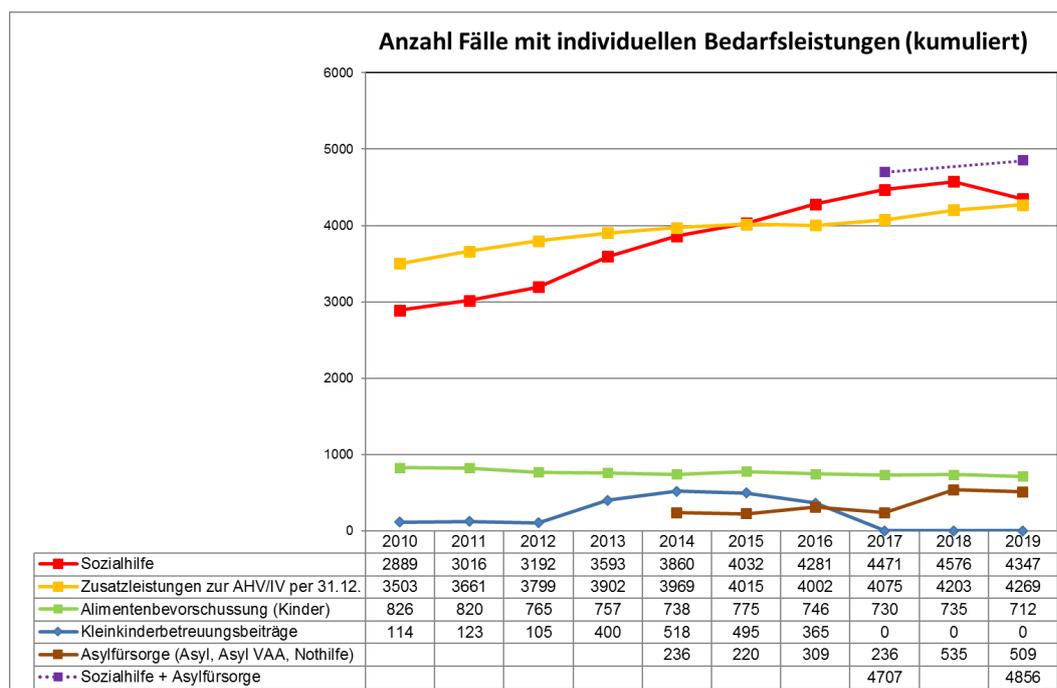
Die Fallzahlen im Überblick

Kumulierte Fallzahlen stellen dar, wie viele Fälle im Laufe eines Jahres geführt wurden – unabhängig davon, ob sie erst im Verlauf des Jahres aufgenommen wurden oder bereits vor Ende Jahr abgeschlossen wurden (oder beides). Sie sind nur bedingt mit dem finanziellen Aufwand der einzelnen Sicherungssysteme verbunden. Bei der Interpretation der Kurven ist neben der Dauer des Leistungsbezugs und der Anzahl der Personen in einem Fall¹ auch die Zunahme der Gesamtbevölkerung zu berücksichtigen. Diese betrug von 2017 auf 2019 rund 2 Prozent.

Bei der Entwicklung der kumulierten Fallzahlen der Sozialhilfe und der Asylfürsorge ist ein Sondereffekt im Jahr 2018 zu beachten: Wegen einer Gesetzesänderung wurden Mitte 2018 ca. 300 Fälle von der Sozialhilfe in die Asylfürsorge verschoben. Da es sich um kumulierte Fallzahlen handelt, wurden diese Fälle 2018 in beiden Systemen gezählt. Es macht daher in den einzelnen Systemen Sinn, die Fallzahlen 2019 mit denjenigen des Jahres 2017 zu vergleichen. Ausgeglichen wird der Effekt in einer Sichtweise, die die Sozialhilfe und die Asylfürsorge addiert (gestrichelte Linie). In dieser Sicht steigen die Fallzahlen weiterhin kontinuierlich an.

Bei den Zusatzleistungen hat sich der Anstieg der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr leicht abgeschwächt.

Die Zahl der Alimentenbevorschussungen ist leicht zurückgegangen, die Kleinkinderbetreuungsbeiträge wurden bereits 2017 abgeschafft.



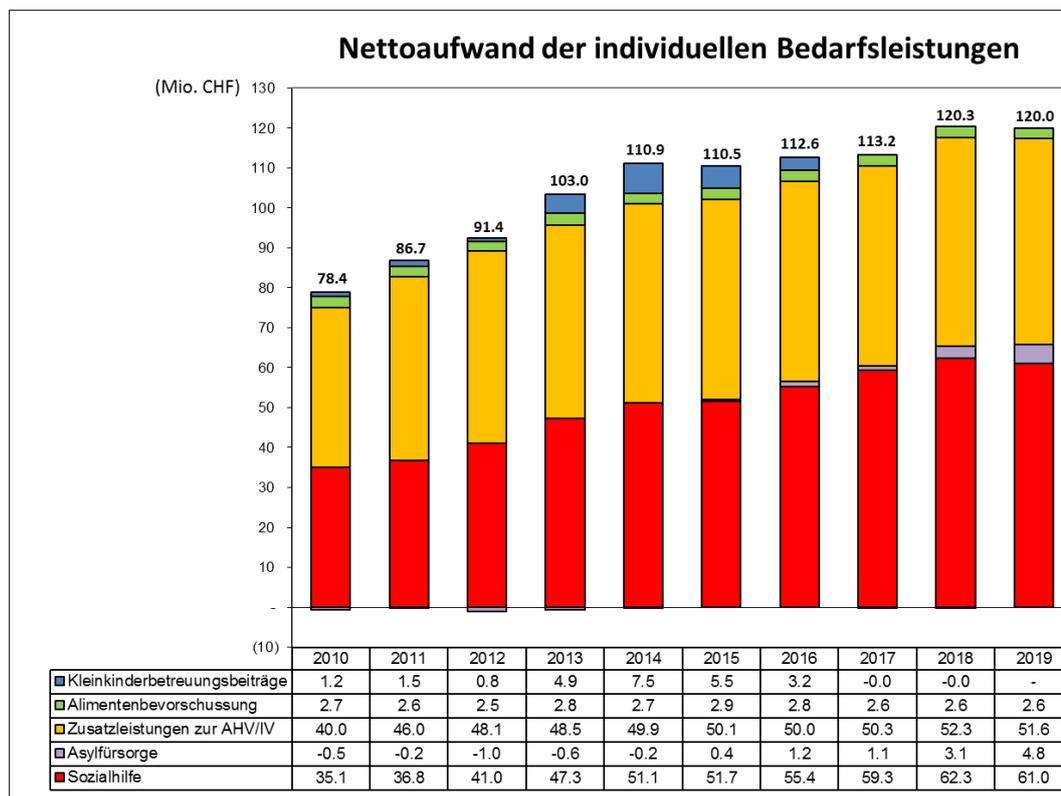
Skala: Kumulierte Anzahl Fälle/Jahr

¹ Ein Fall kann mehrere Personen (zumeist Mitglieder der gleichen Familie) umfassen.

Die Kosten im Überblick

Die Nettokosten für die Stadt Winterthur sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Die Nettokosten für die Stadt Winterthur reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr leicht um 0.3 Millionen Franken². Ein Kostenrückgang war bei der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zu verzeichnen, die Alimentenbevorschussung blieb stabil. In der Asylfürsorge sind die Kosten aufgrund von gesetzlichen Veränderungen gestiegen: Bis Juni 2018 wurde die Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer weitgehend durch den Kanton finanziert. Seither laufen diese Fälle unter der Asylfürsorgeverordnung, bei welcher der Kostenanteil der Gemeinden wesentlich höher ist.



Skala: Mio. CHF

² Der hier ausgewiesene Nettoaufwand der Asylfürsorge ist für das Jahr 2018 um 944.708 Franken niedriger und für 2019 um 1.295.708 Franken höher als im jeweiligen WoV-Bericht ausgewiesen. Der Grund dafür liegt in der Korrektur von zwei Einmaleffekten: 2019 wurde in der Jahresrechnung ein ausserordentlicher Ertrag (KVG-Rückerstattungen für die VAA aus dem Jahre 2018) in Höhe von 944.708 Franken verbucht, der das Jahr 2018 betrifft. Dieser Ertrag wird hier periodengerecht im Jahr 2018 dargestellt. Zudem wurde 2019 ein ausserordentlicher Ertrag (Rückzahlung von Nebenkosten aus mehreren Jahren) in Höhe von 350.000 Franken in Zusammenhang mit einer Asylsiedlung verbucht. Dieser Ertrag wird hier nicht berücksichtigt.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherung. Sie greift, wenn alle anderen Quellen des Lebensunterhalts (Lohneinkommen, Vermögen, Sozialversicherungen, Unterstützung innerhalb der Familie etc.) nicht (mehr) genügen. Im Kanton Zürich ist sie gesetzlich durch das Sozialhilfegesetz SHG und die SKOS-Richtlinien³ geregelt. Die Finanzierung der Sozialhilfe erfolgt im Kanton Zürich zum grössten Teil durch die Gemeinden. Während der ersten zehn Jahre ihres Aufenthalts übernimmt der Kanton die Kosten für Ausländerinnen und Ausländer, ausserdem gewährt er den Gemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag.

Es handelt sich bei der Sozialhilfe um eine Bedarfsleistung: Anders als bei den Sozial- oder privaten Versicherungen wird nur so viel ausbezahlt, wie den Betroffenen für das soziale Existenzminimum fehlt. Es gilt ausserdem das gesetzliche Gegenleistungsprinzip, das eigentlich ein Eigenleistungsprinzip ist: Sozialhilfe Beziehende sind verpflichtet, das ihnen Mögliche zu tun, um ihre aktuelle und ihre zukünftige Situation zu verbessern. Sie werden dabei von Sozialarbeitenden durch Beratung und Förderung unterstützt. Bei mangelnder Kooperation werden Auflagen gemacht und allenfalls Leistungen gekürzt.

Arbeitsfähige Personen müssen in Winterthur, bevor sie in die Sozialhilfe aufgenommen werden, zu Abklärungszwecken am Arbeitsprogramm «Passage» teilnehmen.

Sie müssen ausserdem beim Erstgesuch und anschliessend jährlich detaillierte Auskünfte über ihre Verhältnisse geben und diese dokumentieren. Steuerdaten, AHV-Auszüge und andere erhältliche Angaben werden bei den zuständigen Ämtern direkt abgefragt.

Unstimmigkeiten und Unregelmässigkeiten gehen die Sozialen Dienste umgehend nach. Missbräuchlich bezogene Gelder werden zurückgefordert, bei strafbarem Verhalten erstatten die Sozialen Dienste konsequent Strafanzeige.⁴

Die strategische Steuerung der Ausrichtung der Sozialhilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt durch die Sozialhilfebehörde. Diese wird in Winterthur durch den Grossen Gemeinderat gewählt.

Gesunkene Sozialhilfequote

7117 Personen aus Winterthur wurden 2019 kurz- oder längerfristig im Rahmen der Sozialhilfe unterstützt, weil sie aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aufkommen konnten. Die Unterstützungsquote, also der Anteil der unterstützten Personen an der Gesamtbevölkerung, ging leicht zurück auf 5.5 Prozent. .

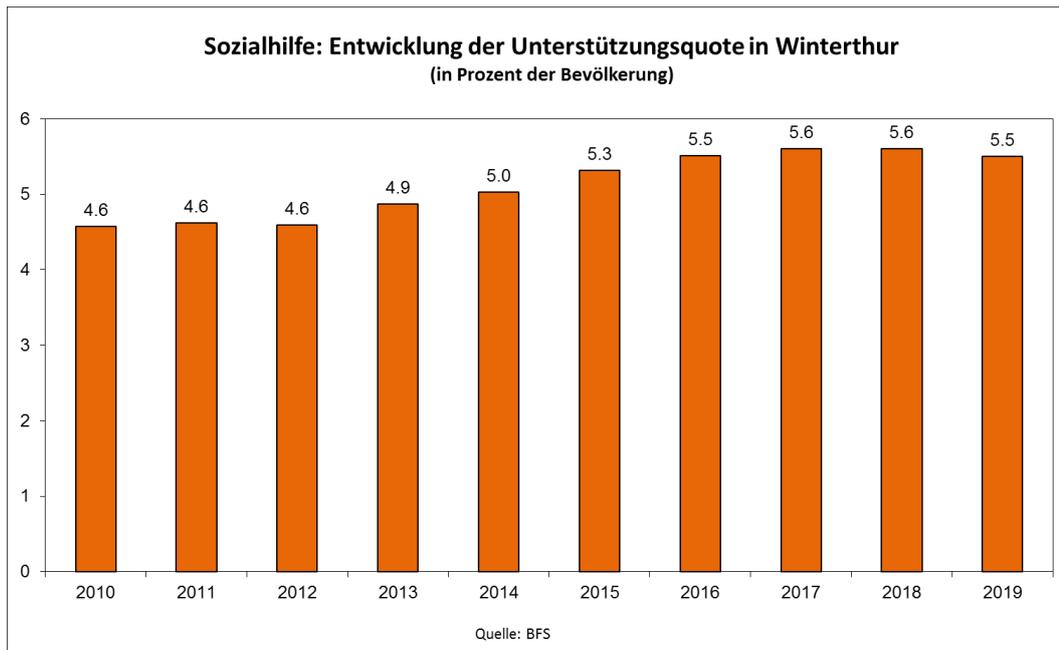
Die Fallzahl ist 2019, bedingt durch eine Gesetzesänderung, gegenüber dem Vorjahr um 229 von 4576 auf 4347 zurückgegangen. Ohne diesen Effekt wäre sie nahezu unverändert geblieben⁵.

Die Unterstützungsquote (Sozialhilfequote) ist zum ersten Mal seit 2009 gesunken.

³ Die SKOS-Richtlinien sind Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Sie werden durch die Sozialdirektorenkonferenz genehmigt. Im Kanton Zürich ist ihre Anwendung für die Gemeinden verbindlich.

⁴ Vgl. Seite 12

⁵ Vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 5

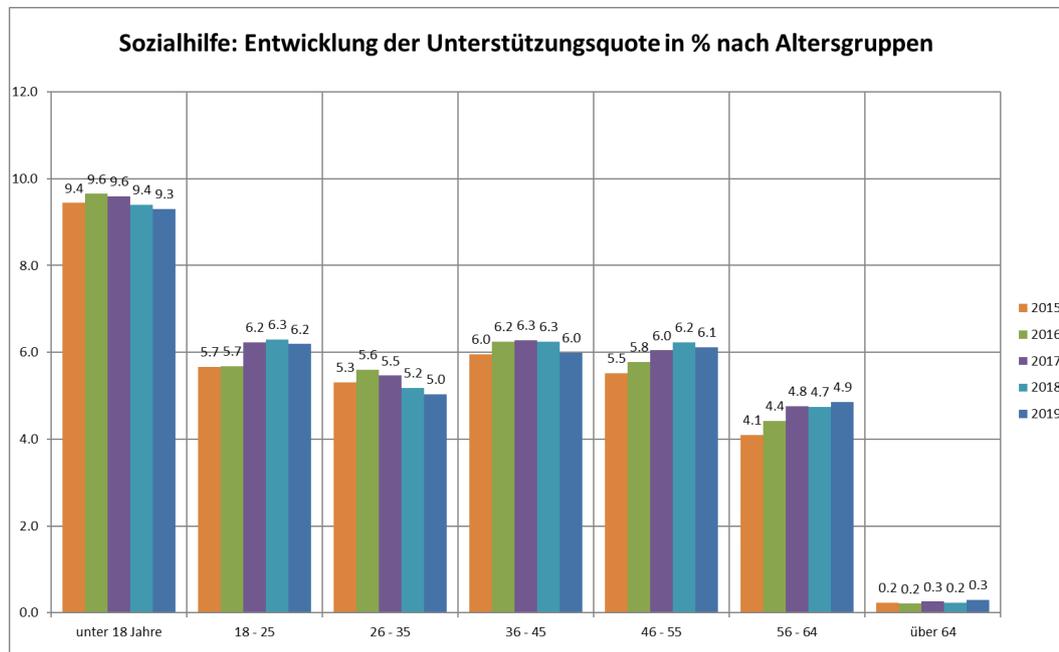


Skala: Prozent

Sozialhilfequote: Unterschiedliche Entwicklung nach Altersgruppen

Die Sozialhilfequote entwickelt sich nicht über alle Altersgruppen gleich. Minderjährige tragen mit einer Quote (= Anteil an der Gesamtbevölkerung dieser Altersgruppe) von 9.3 Prozent (Vorjahr 9.4 Prozent) nach wie vor das grösste Risiko, Sozialhilfe zu beziehen. Weiter gestiegen ist die Quote bei den über 55-jährigen, während sie bei allen anderen Altersgruppen gefallen ist.

Weiterhin tragen Familien – und damit Kinder und Jugendliche – in Winterthur ein grosses Armutsrisiko.



Skala: Unterstützungsquote in Prozent (Anzahl Sozialhilfebeziehende gemessen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersklasse)⁶

⁶ Aufgrund veränderter statistischer Aufbereitung weichen die Zahlen leicht von den Darstellungen in den vergangenen Jahren ab.

Bezüglich des Wachstums stechen – langfristig betrachtet – die Altersgruppen 46–55 Jahre und 56–64 Jahre heraus und tragen somit massgeblich zum gesamten Fallwachstum bei. Bei den 46–55-Jährigen wurde der Trend im Berichtsjahr jedoch gebrochen.

Weniger Neuaufnahmen und Fallabschlüsse

2019 wurden abermals weniger neue Fälle in die Sozialhilfe aufgenommen als im Vorjahr. Auch die Zahl der Fallabschlüsse ging leicht zurück. Ob dies als Trendwende bezeichnet werden kann, ist unsicher. Die Fallabschlüsse 2018 der vorläufig Aufgenommenen sind aufgrund der Verschiebung dieser Fälle in die Asylfürsorge in der folgenden Tabelle nicht berücksichtigt.

	2017	2018	2019
Anzahl Unterstützungsfälle total	4'471	4'576	4'347
- Anteil Alleinstehende in eigenem Haushalt	43.5%	43.4%	43.0%
- Anteil Alleinstehende in Untermiete, betreuten Wohnverhältnissen oder Kollektivhaushalten	18.7%	16.7%	16.6%
- Anteil Alleinerziehende	18.6%	20.4%	20.9%
- Anteil (Ehe-/Konkubinats-)Paare	19.2%	19.5%	19.5%
Anzahl Fallzugänge	1'335	1'210	1'138
Anzahl Fallabschlüsse	1'047	1'141	1'133
Fallzugänge netto	288	69	5
Wichtigste Abschlussgründe			
- Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit	373	425	417
- Erfolgreiche Geltendmachung Sozialversicherungsleistungen	263	300	257
- Wegzug	160	178	158
Unterstützte Personen kumuliert	7'435	7'573	7'117
Nationalität			
- Anteil CH	48.2%	47.2%	49.5%
- Anteil Ausland	51.8%	52.8%	50.5%
Geschlecht			
- Anteil Frauen	48.4%	50.0%	50.9%
- Anteil Männer	51.6%	50.0%	49.1%

Die Zahl der Neuaufnahmen ist abermals gesunken. Auch die Zahl der Fallabschlüsse ist – allerdings nur marginal – zurückgegangen.

Sozialhilfebezug ist zumeist vorübergehend

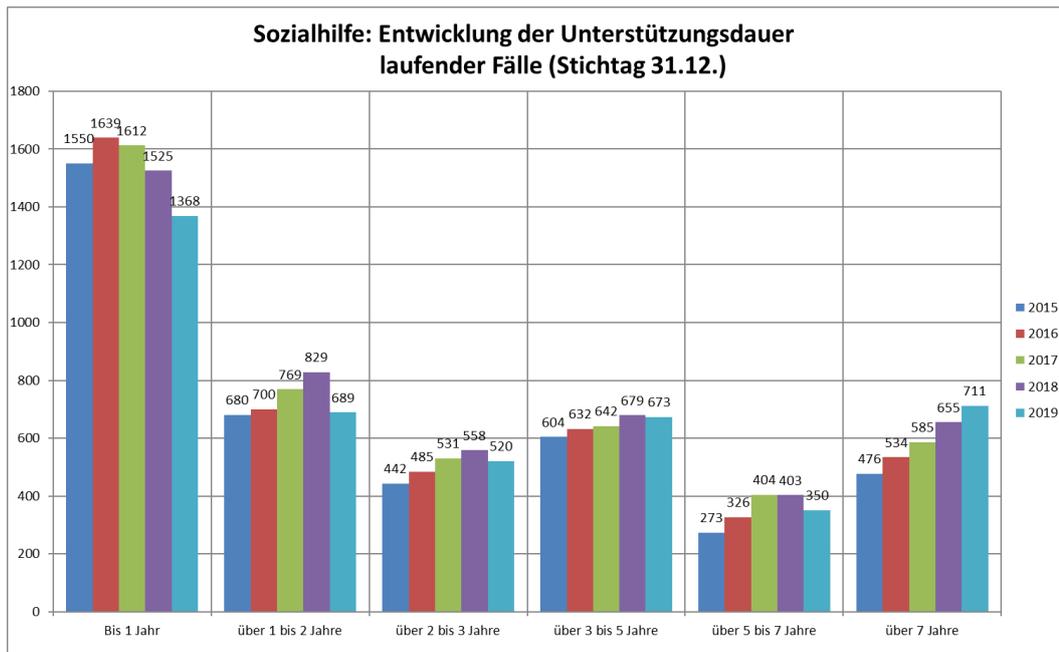
Die Quote der Fälle, die innert eines Jahres wieder abgelöst werden konnten, stieg gegenüber dem Vorjahr von 44 % auf 50 %. 64 % (Vorjahr: 63 %) wurden innert zwei Jahren abgelöst.

Die durchschnittliche Verweildauer in der Sozialhilfe steigt dennoch auch in Winterthur an. Weiterhin besteht eine grosse Gruppe von Langzeitbeziehenden, die den Weg zurück in den Arbeitsmarkt nicht schaffen. Der Grund für diese Situation liegt häufig in der nicht mehr arbeitsmarktgerechten oder ganz fehlenden Berufsbildung sowie in gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen. Die restriktive Gesetzgebung und Praxis der Sozialversicherungen, insbesondere der IV, führt dazu, dass diese Menschen langfristig auf das letzte Netz der Sozialhilfe angewiesen bleiben.

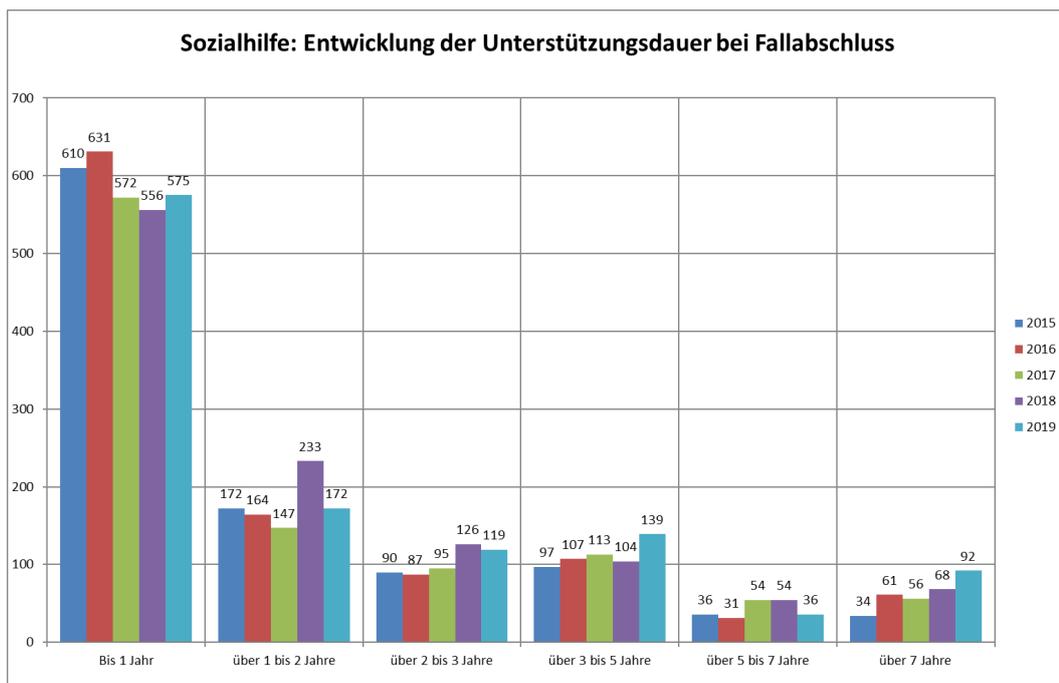
Die Zahl der Fälle mit weniger als einem Jahr Bezugsdauer per Stichtag 31. Dezember ist zum dritten Mal gegenüber dem Vorjahr gesunken. Dies ist auf die gestiegene Zahl der raschen Ablösungen zurückzuführen. Bei den Fällen zwischen einem und zwei Jahren wurde der steigende Trend gebrochen. In der Fünfjahresperspektive ist der Anstieg bei den langjährigen Fällen (über sieben Jahre in der Sozialhilfe) am stärksten. Trotzdem konnten auch in dieser Kategorie vermehrt Fälle abgelöst werden.

50 % der neuen Fälle sind nach weniger als einem Jahr wieder abgelöst, 64 % nach weniger als zwei Jahren.

Die Zahl der schwer ablösbaren Fälle steigt jedoch weiter.



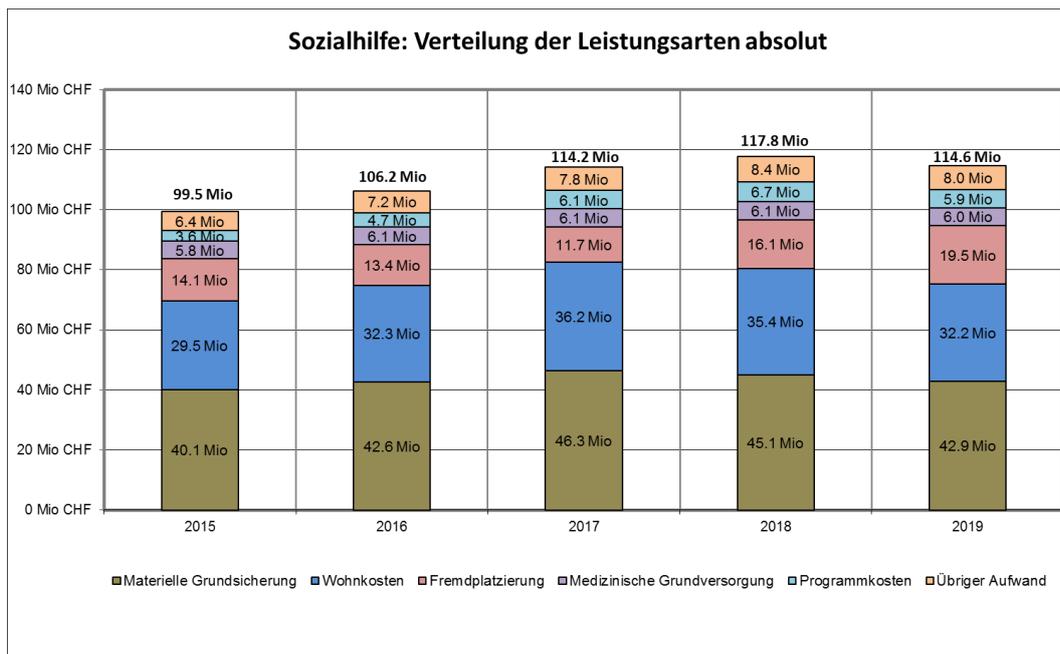
Skala: Anzahl Fälle, verteilt nach Bezugsdauer seit erster Unterstützung (per Stichtag 31.12.)



Skala: Anzahl Fälle, verteilt nach Bezugsdauer bei Fallabschluss

Art der Kosten

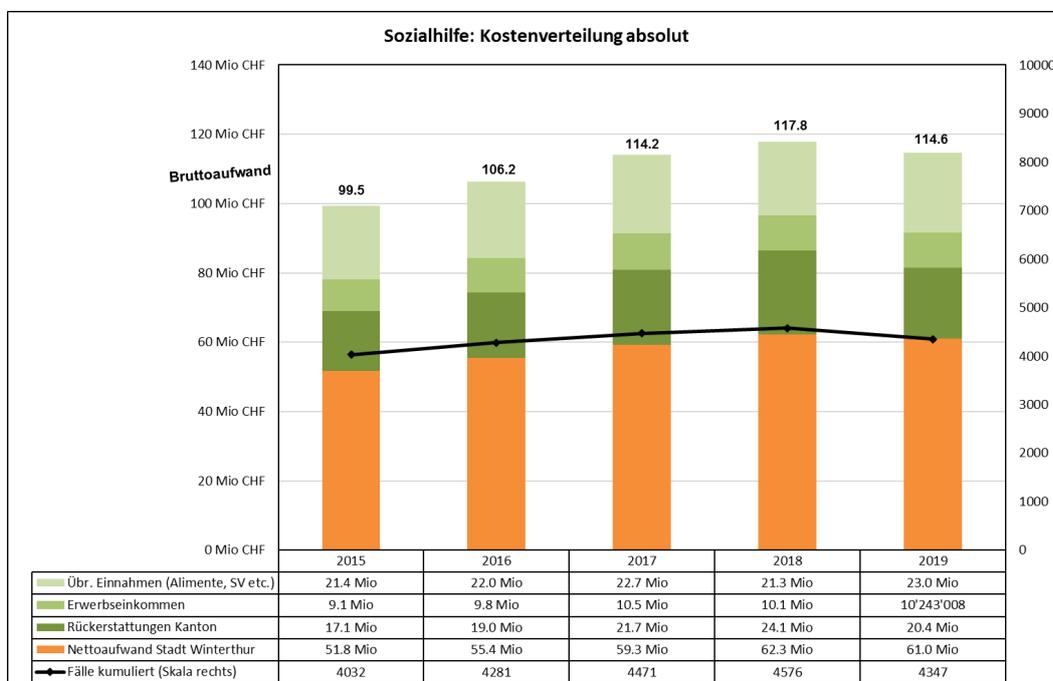
Die folgende Darstellung zeigt die Art der Kosten vor dem eigenen Einkommen der Beziehenden und vor den Beiträgen des Kantons. Die wesentlichen Veränderungen im Gesamtbild sind auf Gesetzesänderungen zurückzuführen (insbesondere Kostenteiler Kanton/Gemeinden bei den Heimkosten und Revision Sozialhilfegesetz: Verschiebung von Fällen in die Asylfürsorge). Ein Trend lässt sich daraus nicht ablesen.



Skala: Kostenarten in Mio. CHF

Kostenteiler / Erträge

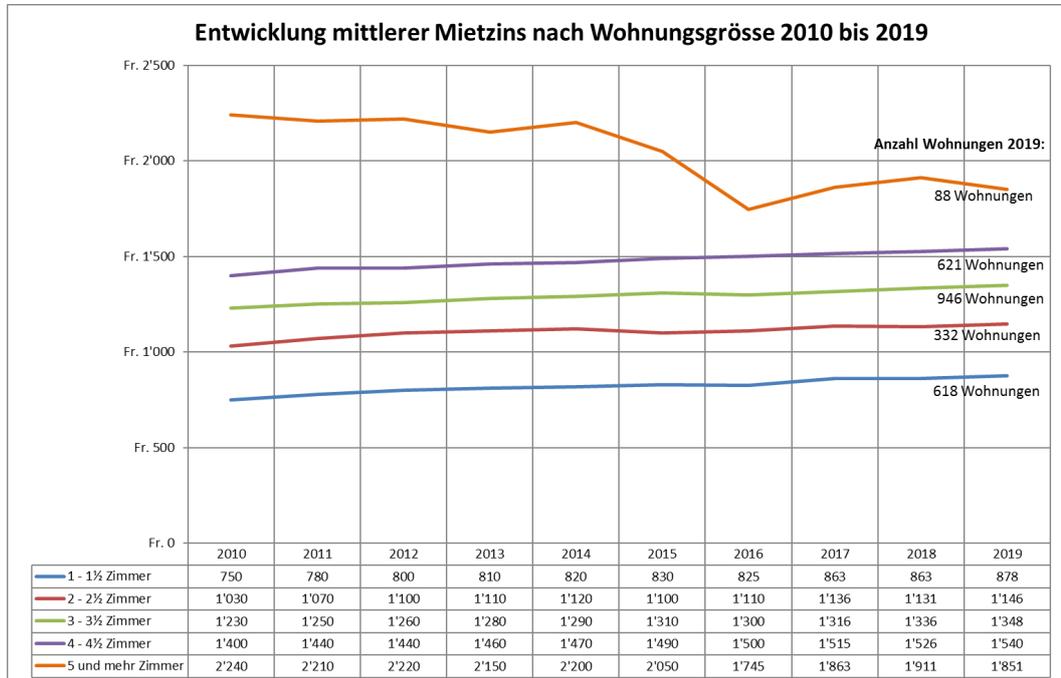
Der Bruttoaufwand umfasst den gesamten finanziellen Bedarf der Sozialhilfefälle. Er wird einerseits aus eigenem Einkommen der Klientinnen und Klienten gedeckt (Alimenten, Sozialversicherungen, Erwerbseinkommen etc.), andererseits durch Beiträge des Kantons. Die verbleibenden Kosten werden durch die Gemeinde getragen.



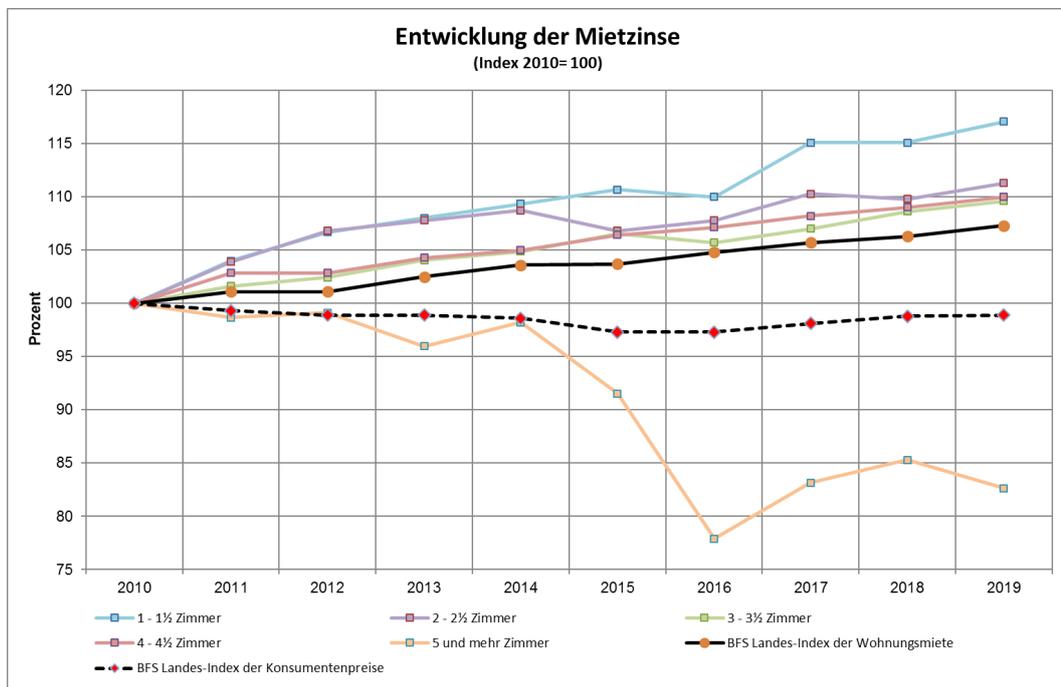
Wohnkosten in der Sozialhilfe

Die Wohnkosten (zumeist Mietkosten) sind mit rund einem Drittel eine wichtige Komponente im Gesamtaufwand der Sozialhilfe.

Nach Wohnungsgrösse aufgeschlüsselt sind die durchschnittlichen Preise für die Wohnungen der Sozialhilfe Beziehenden, wie die folgende Darstellung zeigt, mit einer Ausnahme (5 und mehr Zimmer) in allen Kategorien weiter gestiegen. Bei den grossen Einheiten erklären sich die starken Schwankungen durch die geringe Anzahl an Wohnungen.



Skala: CHF



Skala: Prozent bezogen auf das Jahr 2010

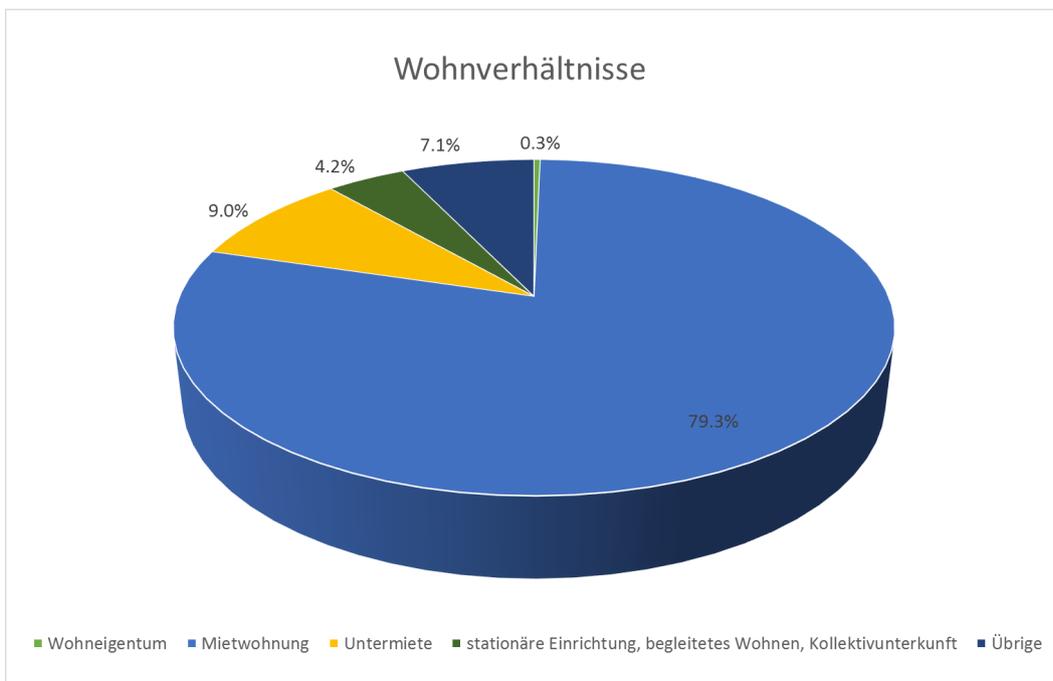
Über den Zeitraum von zehn Jahren sank der Landesindex der Konsumentenpreise minim, während der Landesindex der Wohnungsmieten stetig anstieg. Bei den Wohnungsmieten von Sozialhilfe Beziehenden in Winterthur stiegen die Mieten bei allen Wohnungsgrössen stärker an als der Landes-Wohnungsindex. Dies gilt insbesondere für die Kleinstwohnungen mit einem Anstieg von rund 17 Prozent. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Landesindex regionale Unterschiede nicht berücksichtigt. Verglichen mit den hiesigen Marktpreisen leben Sozialhilfe Beziehende in günstigen Wohnungen.

Der Anstieg der Mietkosten in der Sozialhilfe ist höher als derjenige des Landesindex der Mietkosten. Gemessen an den lokalen Verhältnissen ist der Wohnraum der Sozialhilfe Beziehenden jedoch noch immer günstig.

Wohnverhältnisse von Sozialhilfe Beziehenden

Der grösste Teil der unterstützten Personen (79.3 %; 5351 Personen) lebt in Mietwohnungen mit direktem, eigenem Mietvertrag, 9.0 % (605 Personen) in einem Untermietverhältnis. Lediglich 0.3 % (22 Personen) leben in einem eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung: In Fällen, wo aus anerkannten Gründen von einer Verwertung des Wohneigentums abgesehen wird, erfolgt die Sicherung der Rückerstattung mittels eines Grundpfandes.

4.2 % (285 Personen) werden in stationären Einrichtungen betreut oder leben in begleiteten Wohneinrichtungen bzw. in Kollektivunterkünften. Die Übrigen (7.1 % oder 480 Personen) leben in Pensionen, gratis bei Verwandten oder Freunden oder ohne feste Unterkunft.



Skala: Anzahl Personen, Prozent

Unrechtmässiger Bezug wird bekämpft⁷

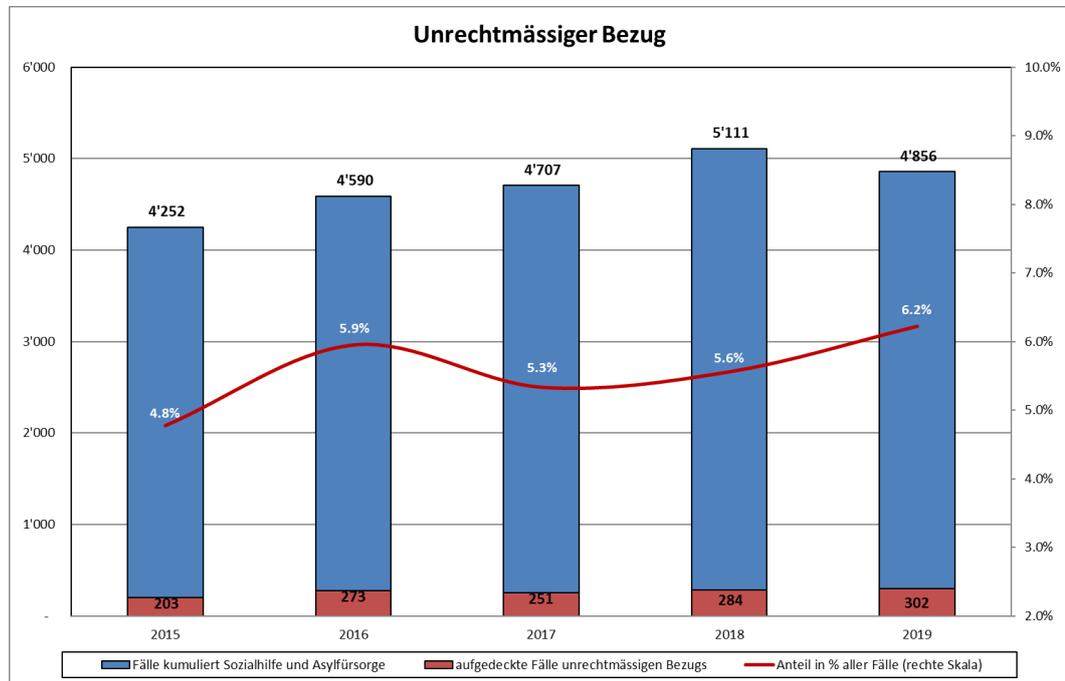
Die systematische Bekämpfung unrechtmässigen Bezugs besteht aus mehreren Schritten. Sie wirkt einerseits präventiv und deckt andererseits effektive Missbrauchsfälle auf:

- Vorbeugen: Klare Information in mehreren Sprachen; obligatorische Grundlagenveranstaltung für neu angemeldete Personen zu Rechten und Pflichten der Sozialhilfe Beziehenden.
- Kontrolle: Standardisierte Abklärung und Fallaufnahme, Arbeitseinsatz im Projekt «Passage»; sensibilisierte, aufmerksame Mitarbeitende; enge Zusammenarbeit unter anderem mit Ärzteschaft und Vertrauensärzten; regelmässige systematische Überprüfung und Kontrolle durch die Revisionsstelle.

Die Quote der aufgedeckten Fälle unrechtmässigen Bezugs bewegt sich konstant in der Höhe von rund 5–6 %.

⁷Vgl. dazu «Verhinderung von unrechtmässigem Bezug» auf <https://stadt.winterthur.ch/ge-meinde/verwaltung/soziales/soziale-dienste>

- Verdachtsüberprüfung: Umfassende Abklärungen bei Verdacht (auch bei anonymen Hinweisen).
- Rückforderung und Strafanzeige: Gute Zusammenarbeit mit der Polizei; konsequente Sanktionen bei festgestelltem unrechtmässigem Bezug; Rückforderung unrechtmässig bezogener Gelder sowie konsequente Strafanzeigen.



Skala: Anzahl Fälle, Prozent (rechte Skala)⁸

Die Quote der Aufdeckung von unrechtmässigem Bezug ist gestiegen. Es kann nicht bestimmt werden, ob dies auf die verbesserte Überwachung (Reduktion der Dunkelziffer) oder auf einen Anstieg des unrechtmässigen Bezugs zurückzuführen ist.

2019 wurde bei 302 (Vorjahr: 284) der insgesamt 4856 Fälle der Sozialhilfe und der Asylfürsorge ein unrechtmässiger Bezug aufgedeckt. Das waren 6.2 % aller Fälle.

Mehr als 90 % der Rückforderungen liegen unter 10 000 Franken.

Bei 277 der 302 Fälle (rund 92 %) betrug die Rückforderung weniger als 10 000 Franken und in einem Fall mehr als 50 000 Franken. Die Gesamtsumme sank leicht auf 1.17 Millionen Franken (Vorjahr: 1.25 Millionen Franken).

Die unrechtmässigen Sozialhilfebezüge bestanden hauptsächlich aus nicht deklarierten Einnahmen (219 Erwerbseinnahmen, 12 Versicherungseinnahmen), 22 nicht korrekt deklarierten Wohn- und Aufenthaltsverhältnissen und 49 nicht deklarierten Vermögen oder sonstigen Einnahmen.

Die Sozialen Dienste reichten 2019 53 neue Strafanzeigen ein. Per Ende Jahr waren insgesamt 33 Verfahren bei den Strafverfolgungsorganen hängig. Es kam 2019 zu 16 Verurteilungen.⁹

⁸ Neu wird aufgrund der Verschiebung von Fällen aus der Sozialhilfe in die Asylfürsorge bei der Grundgesamtheit sowohl die Sozialhilfe als auch die Asylfürsorge berücksichtigt. Im Jahr 2018 sind vielfach Doppelzählungen in der Grundgesamtheit (vgl. Seite 5)

⁹ Die zugehörigen Strafanzeigen wurden zumeist in den Vorjahren eingereicht.

Asylfürsorge

Im Rahmen der Asylfürsorge nach Asylfürsorgeverordnung werden im Kanton Zürich Asylsuchende ohne definitiven Entscheid, vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen (VAA) und (in beschränktem Ausmass) abgewiesene Asylsuchende unterstützt. Die Berechnung der Leistungen erfolgt nach einem analogen System wie in der Sozialhilfe, allerdings sind die Ansätze insbesondere beim Grundbedarf wesentlich tiefer. Der Bund beteiligt sich via Kanton bei Personen, die sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, mit einer Globalpauschale pro Person und Tag an den Kosten. Die restlichen Kosten verbleiben bei der Gemeinde. Bei Personen, die sich bereits mehr als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, trägt die Gemeinde die ganzen Kosten.

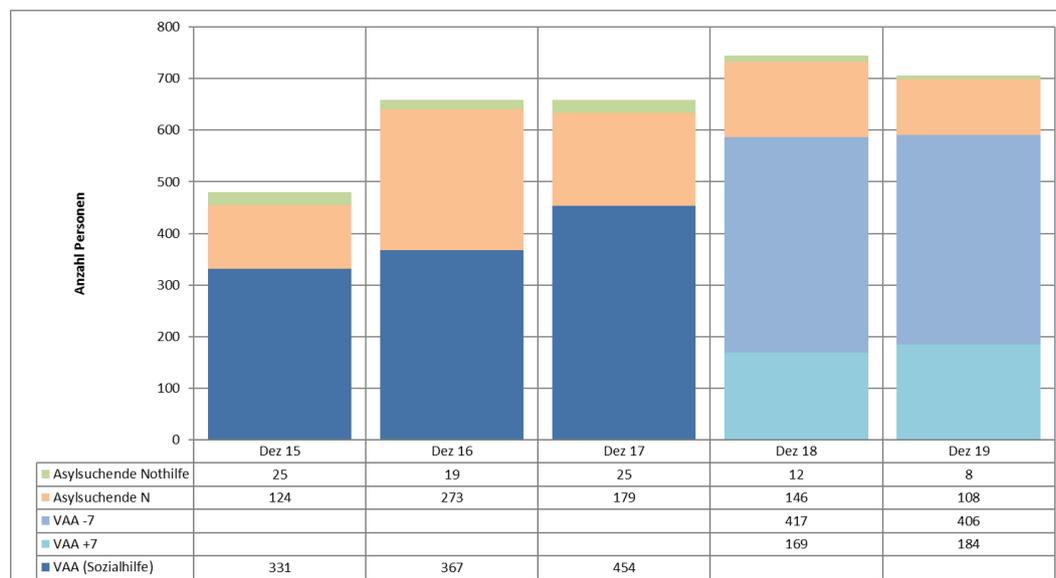
Der Fokus der Unterstützung liegt auf der Integration. An die Klientinnen und Klienten werden in diesem Rahmen die gleichen Erwartungen gestellt wie in der Sozialhilfe, wobei die Problematiken sich aufgrund der Migrationssituation teilweise stark unterscheiden. Die Kosten für die berufliche Integration werden zu einem Teil via Kanton vom Bund getragen (Integrationspauschale).

In Winterthur wird die Asylfürsorge durch die gleiche Hauptabteilung durchgeführt wie die Sozialhilfe. Dadurch ist auch sichergestellt, dass sowohl die fachlichen als auch die administrativen Prozesse gleichartig gestaltet sind.

Ebenso wie bei der Sozialhilfe ist die Sozialhilfebehörde für die strategische Steuerung der Asylfürsorge zuständig, auch die Kontrolle verläuft analog.

Unterstützte Personen per Stichtag 31.12.

Das beschleunigte Asylverfahren führt dazu, dass nur noch Personen mit Bleiberecht den Städten und Gemeinden zugewiesen werden, ausserdem solche, deren Verfahren voraussichtlich länger dauern wird. Mit der Gesetzesänderung per 1.7.2018 wurden die VAA, die bisher im Rahmen der Sozialhilfe unterstützt wurden, in die Asylfürsorge transferiert. In der folgenden Darstellung sind deshalb bis 2017 auch VAA im Rahmen der Sozialhilfe berücksichtigt.

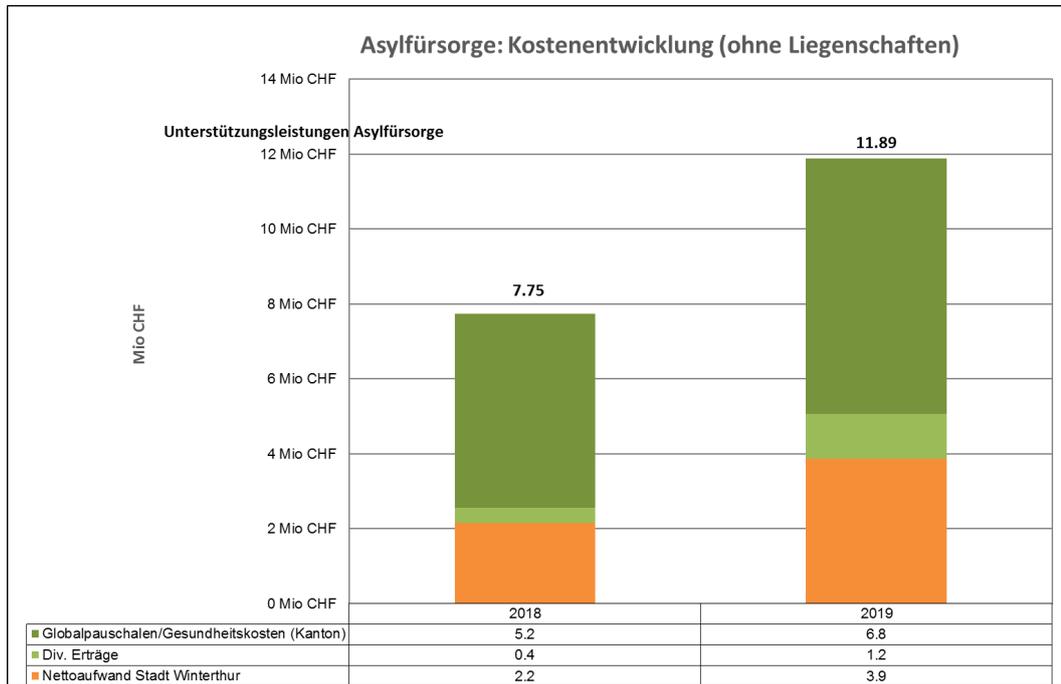


Kosten

Die Gesamtkosten¹⁰ setzen sich aus dem gesamten Lebensbedarf der unterstützten Personen zusammen. Nach Abzug ihrer Eigenleistungen, insbesondere aus

¹⁰ Vgl. zu den Gesamtkosten die Anmerkung 2 auf Seite 5.

Erwerbsarbeit, und der Globalpauschale des Kantons verbleiben die Kosten bei der Stadt Winterthur. Die Kosten für die Integration, die vom Bund getragen werden (Integrationspauschale), sind in der folgenden Darstellung nicht berücksichtigt, da sie nicht beziffert werden können.



Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV sind, wie die Sozialhilfe, eine Bedarfsleistung. Sie decken bei den berechtigten AHV- und IV-Beziehenden die Differenz zwischen dem standardisiert berechneten Lebensbedarf und dem effektiven Einkommen. Ein angemessener Vermögensverzehr wird in die Berechnung einbezogen. Zusatzleistungen zur AHV und IV werden pauschalierter berechnet als die Sozialhilfe.

Es handelt sich um eine Sozialversicherung nach Bundesrecht («Ergänzungsleistungen»), die durch Beiträge von Kanton («Zusatzleistungen») und Gemeinde («Gemeindezuschüsse») ergänzt wird. Im Kanton Zürich ist der Begriff «Zusatzleistungen» zusammenfassend für alle drei Leistungsarten gebräuchlich.

Die Stadt Winterthur trägt die Kosten der Gemeindezuschüsse sowie 56 Prozent der übrigen Kosten. Den Rest tragen Bund und Kanton.

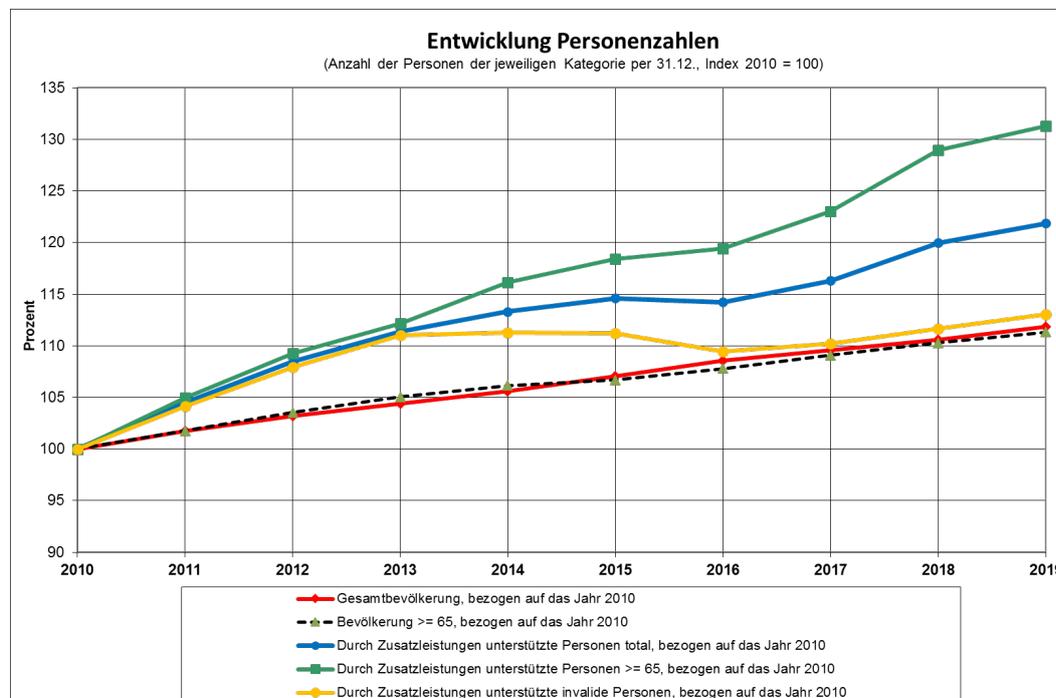
Viele Seniorinnen und Senioren können, solange sie in der eigenen Wohnung leben, ihren Lebensunterhalt ohne Zusatzleistungen bestreiten. Sobald sie jedoch in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen, reicht das Einkommen für dessen Kosten häufig nicht mehr aus.

Frauen haben aufgrund ihrer Berufsbiographie häufig kleinere Ansprüche auf Renten der zweiten Säule – dieser Trend wird durch die finanziellen Folgen von Scheidungen in vielen Fällen verstärkt. Im AHV-Alter haben Frauen deshalb das höhere Risiko als Männer, auf Zusatzleistungen angewiesen zu sein.

Bei den IV-Rentnerinnen und -Rentnern sind vor allem jüngere Personen ohne BVG-Anspruch sowie Personen im Heim auf Zusatzleistungen angewiesen.

Viele Seniorinnen und Senioren benötigen erst bei einem Heimeintritt Zusatzleistungen.

Die Fallzahlen



Skala: Prozent bezogen auf das Jahr 2010

Der Anteil der Personen über 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung bleibt in Winterthur seit Jahren sehr stabil. Dennoch steigt die Anzahl der Personen mit Zusatzleistungen in

der Stadt Winterthur von 2010 bis 2019 kontinuierlich stärker an als die Gesamtbevölkerung und als die Bevölkerung über 65 Jahre.

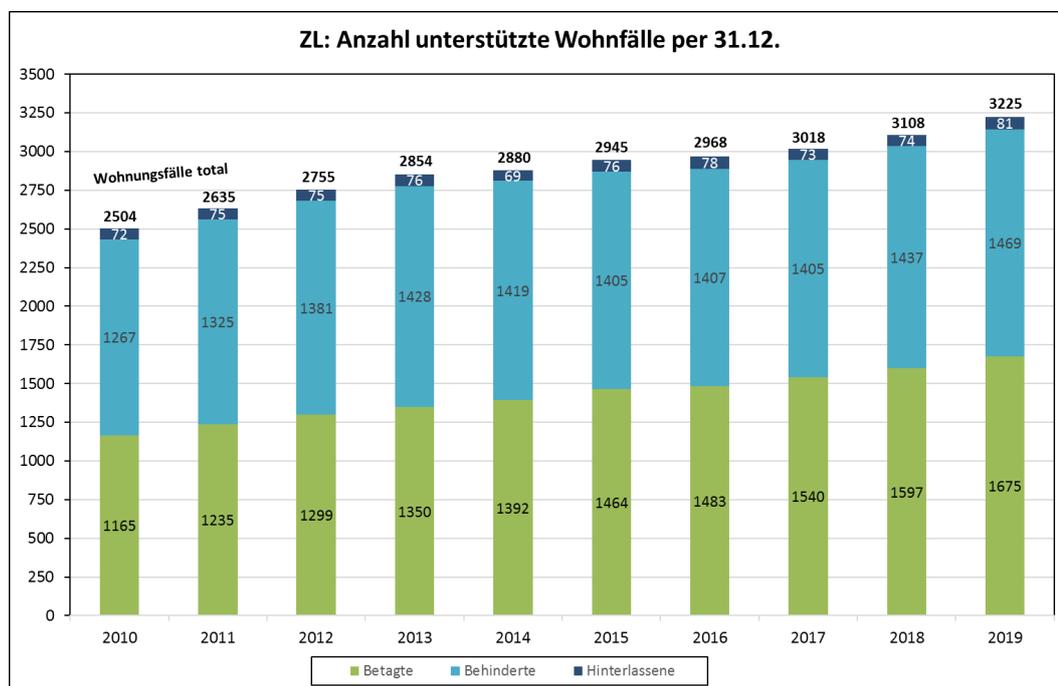
Weiter steigende Fallzahlen bei den Betagten

Die Fallzahlen nehmen vor allem bei den Seniorinnen und Senioren in der eigenen Wohnung weiter zu. Die Fallzahlen in Heimen nahmen ab.

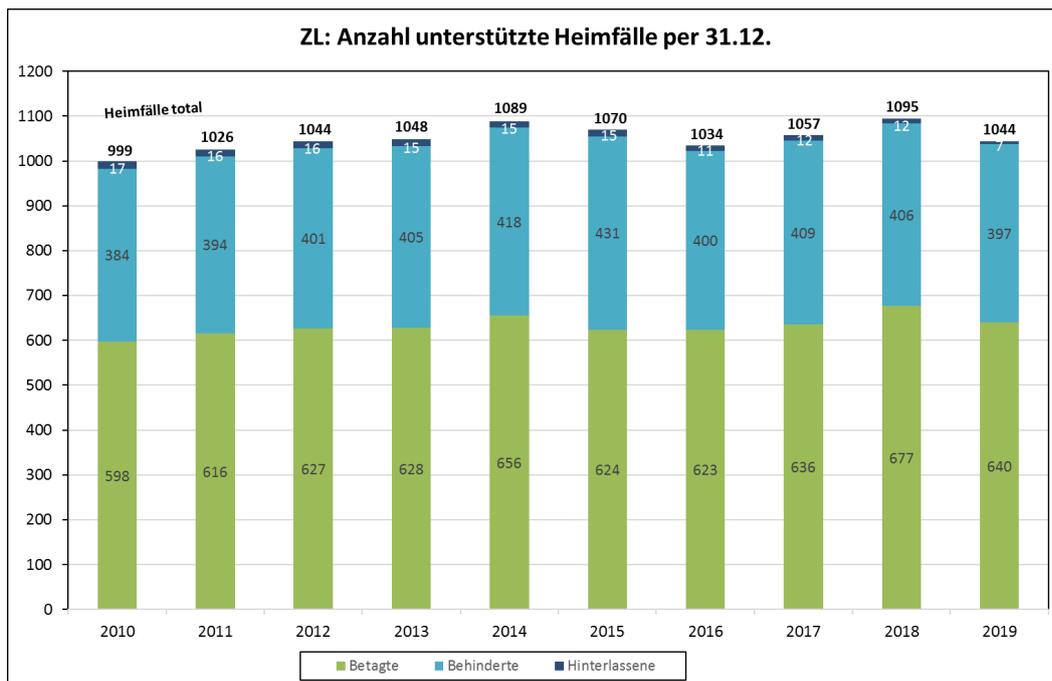
Die gesamte Fallzahl bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV stieg 2019 gegenüber dem Vorjahr um 1.6 % (2018: 3.1 %). Bei den Personen mit einer Behinderung stiegen die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 1.2 % (1.3 %), bei den Betagten stiegen sie um 1.8 % (4.8 %). Die Zahl der Heimfälle ging um 4.7 % zurück, was hauptsächlich auf die Entwicklung bei den Seniorinnen und Senioren und bei den Hinterlassenen zurückzuführen ist.

	2018	2019	Differenz	in %
Anzahl unterstützte Fälle per 31.12.	4'203	4'269	66	1.6%
- davon Betagte	2'274	2'315	41	1.8%
- davon Menschen mit Behinderung	1'843	1'866	23	1.2%
- davon Hinterlassene	86	88	2	2.3%
Anzahl Wohnungsfälle Total	3'108	3'225	117	3.8%
- davon Betagte	1'597	1'675	78	4.9%
- davon Menschen mit Behinderung	1'437	1'469	32	2.2%
- davon Hinterlassene	74	81	7	9.5%
Anzahl Heimfälle Total	1'095	1'044	-51	-4.7%
- davon Betagte	677	640	-37	-5.5%
- davon Menschen mit Behinderung	406	397	-9	-2.2%
- davon Hinterlassene	12	7	-5	-41.7%

Über den Zeitraum von zehn Jahren gesehen sind es vor allem die Wohnungsfälle, die das starke Fallwachstum ausmachen, während die Zahl der Heimfälle trotz steigender Gesamtbevölkerung bei leichten Schwankungen stabil blieb:



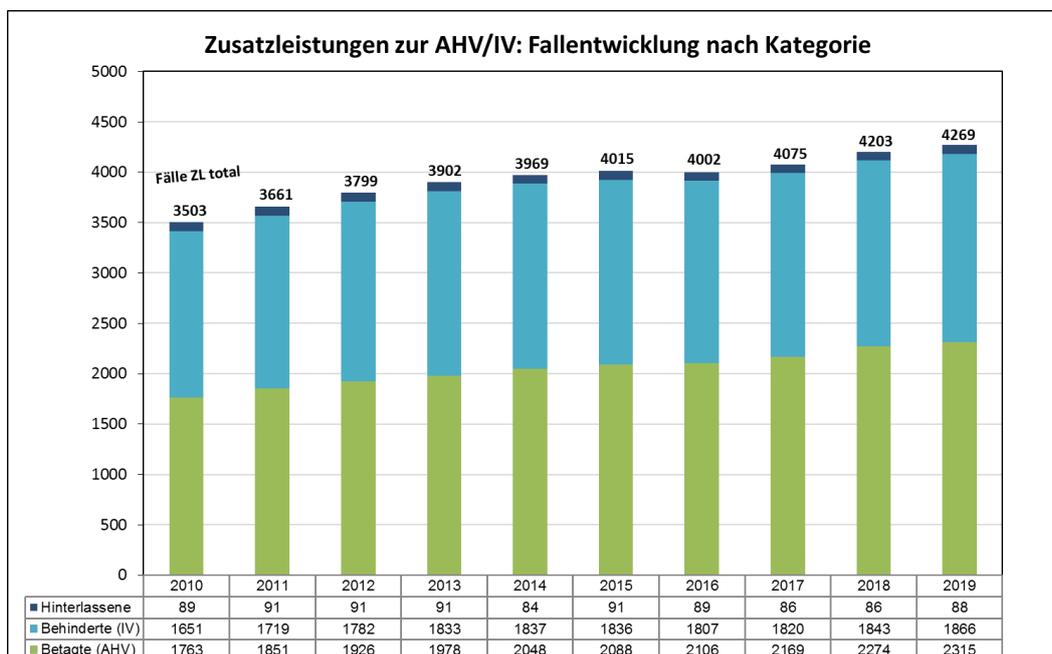
Skala: Anzahl Fälle



Die Steigung der Fälle ist auf Personen in der eigenen Wohnung zurückzuführen. Die Zahl der Heimfälle bleibt bei leichten Schwankungen über die Jahre recht stabil.

Skala: Anzahl Fälle

Die langjährige Entwicklung der Fallzahl ist zu einem Teil auf die Zunahme der Gesamtbevölkerung zurückzuführen. Es fällt jedoch auf, dass der Anteil der Seniorinnen und Senioren an der Gesamtzahl der Fälle zunimmt.



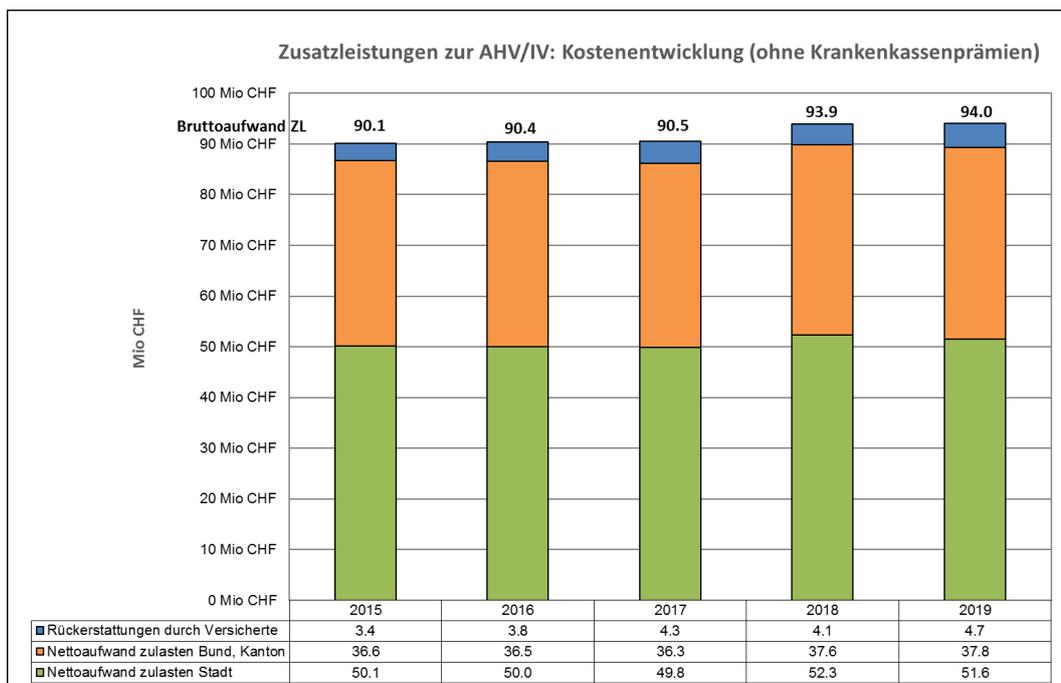
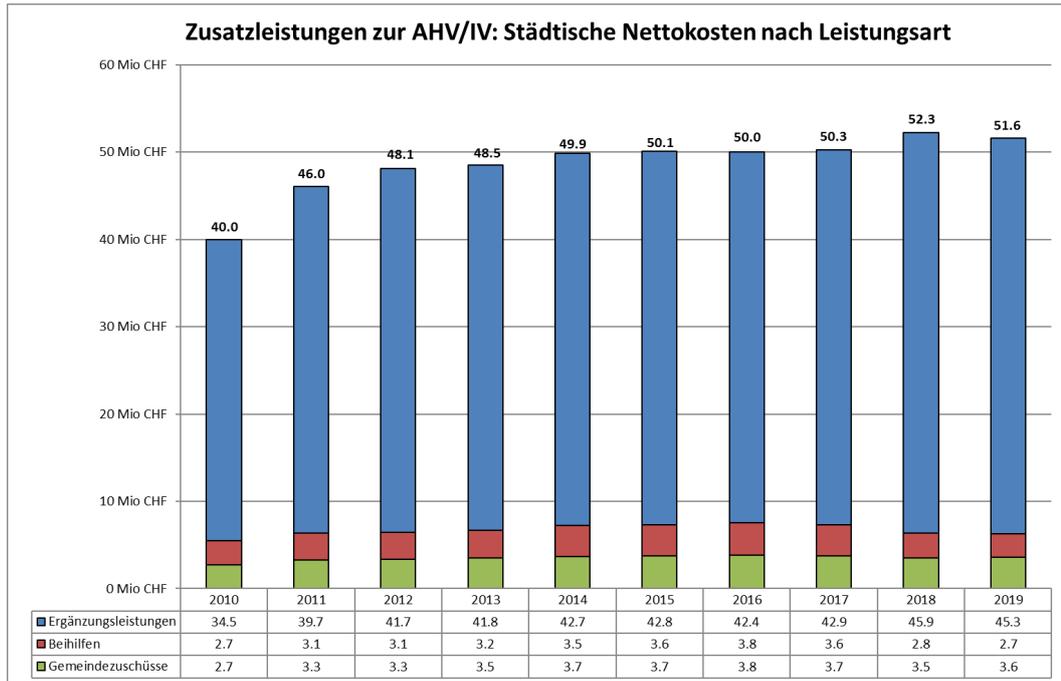
Die langjährige Fallzunahme ist zu einem grossen Teil auf die Seniorinnen und Senioren zurückzuführen. Die Zahl der IV-Bezüger/-innen mit Zusatzleistungen steigt weniger stark an.

Skala: Anzahl Fälle

Städtische Kosten und Gesamtkosten der Zusatzleistungen

Nach mehreren kostenseitig stabilen Jahren wurde im Jahr 2018 ein Kostenanstieg festgestellt. Im Jahr 2019 sind die Kosten jedoch nicht weiter gestiegen, die Nettokosten für die Stadt Winterthur sind sogar leicht gesunken.

Nach einem Anstieg im Vorjahr haben sich sowohl die Kosten 2019 auf hohem Niveau stabilisiert.

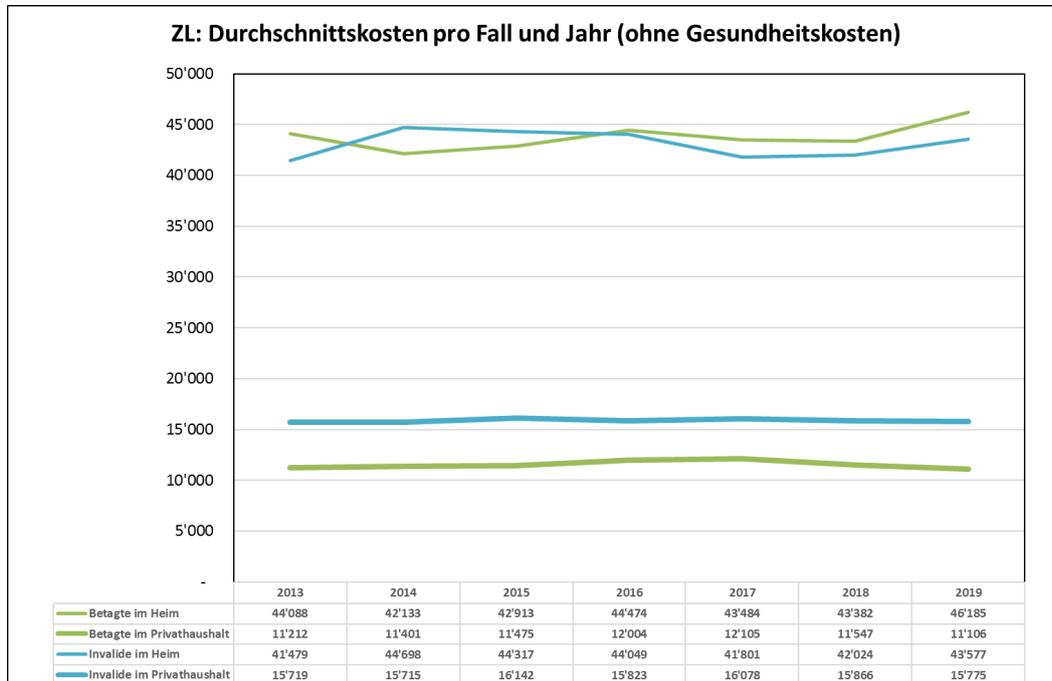


Skala: Mio. CHF

Anders als in der Sozialhilfe wird systembedingt bei den Bruttokosten nicht der gesamte Lebensbedarf der Versicherten dargestellt, sondern nur derjenige Teil, der durch die Zusatzleistungen gedeckt ist. Die Differenz zwischen Brutto- und Nettokosten ergibt sich aus den Kostenübernahmen durch Bund und Kanton.

Kosten pro Fall

Während die Kosten pro Fall (Leistungen) bei den im Privathaushalt lebenden Personen weitgehend stabil bleiben oder sogar leicht sinken, sind die Fallkosten bei den Heimfällen letztes Jahr gestiegen¹¹.



Die Kosten pro Fall steigen bei den Heimfällen.

Skala: CHF

¹¹ Anders als in den Vorjahren werden in dieser Grafik neu die Gesundheitskosten, die vom Kanton übernommen werden, nicht mehr berücksichtigt.

Alimentenbevorschussung

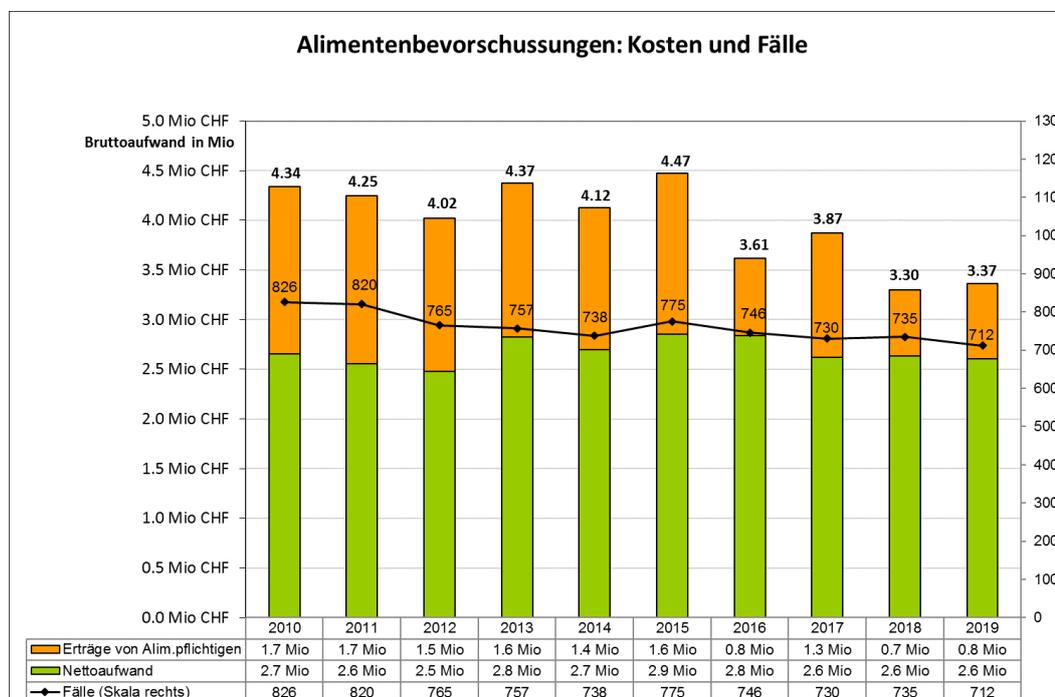
Die Durchführung der Alimentenhilfe liegt beim kantonalen Amt für Jugend und Berufsberatung, während die Gemeinden die Kosten tragen:

Wenn die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Kinderalimente nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, überprüft das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung den Anspruch auf eine Bevorschussung.¹² Die Sozialen Dienste fällen auf dieser Basis die formalen Einzelentscheide. Die hauptsächlichen Kosten entstehen durch bei den alimentenpflichtigen Personen nicht wiedereinbringbare Beträge – zumeist handelt es sich um die Kindsväter.

Die Leistungen betragen 2019 3.4 Millionen Franken. Die Nettokosten beliefen sich – analog dem Vorjahr – auf 2.6 Millionen Franken. Es wurden Alimente für 712 Kinder bevorschusst.

Die Nettokosten blieben sowohl in der langjährigen Sicht als auch gegenüber den beiden Vorjahren stabil. Die Fallzahlen sind langfristig leicht gesunken.

In der folgenden Darstellung umfasst der Bruttoaufwand alle Bevorschussungen, der Nettoaufwand die Bevorschussungen abzüglich der Rückerstattungen durch die Alimentenpflichtigen.



Skala: Mio. CHF

¹² Anspruch haben nur Alleinerziehende oder Familien, deren Einkommen und Vermögen unter einem bestimmten Niveau liegen. Es besteht auch eine Maximalhöhe der bevorschussbaren Alimente. In Fällen, in welchen keine oder nur eine Teilbevorschussung erfolgt, unterstützt die Alimentenhilfe bei Zahlungsrückständen der Alimentenpflichtigen das Inkasso.

Stadt Winterthur 

Soziale Dienste ♦ Pionierstrasse 5 ♦ 8403 Winterthur
www.stadt.winterthur.ch/sozialdienste ♦ sozialdienste@win.ch